



<input type="checkbox"/> Wechselkunde ¹ alte MVK-Leitzahl 71. ____
--

Beitrittsvertrag

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (im folgenden „BMSVG“) abgeschlossen zwischen

Bitte faxen an: +43 1 994 99 74-1999

Bitte mailen an: kundenservice@bonusvorsorge.at

Daten zum Unternehmen (im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt):

Unternehmensname:	
Straße:	PLZ/Ort:
Tel:	E-Mail:
Branche:	Firmenbuchnummer:
Ansprechpartner: ²	Mitarbeiteranzahl gesamt: ²
Dienstgeberkontonummer(n): ²	bei Gebietskrankenkasse(n): ²

¹ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie/Ihr Unternehmen und/oder Ihre Arbeitnehmer von einer anderen BV-Kasse zur BONUS wechseln möchten. In diesem Fall bitte auch Ihre bisherige BV-Kasse angeben und das Kündigungsschreiben unterschreiben.

² Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Arbeitgeber für Ihre Arbeitnehmer bei der BONUS einen Beitrittsvertrag abschließen wollen.

Daten zum Selbständigen (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt):³

Name:	Vorname:	Titel:	SV-Nummer:
-------	----------	--------	------------

³ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Selbständiger (Firmeninhaber, Gesellschafter) für sich selbst einen Beitrittsvertrag abschließen wollen. Für Gewerbetreibende ist der Abschluss verpflichtend.

und der **BONUS Vorsorgekasse AG, Traungasse 14 - 16, 1030 Wien, MVK-Leitzahl 71.200**, im Folgenden „BONUS“ genannt:
(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.)

§1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beginnt mit Vertragsabschluss und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§2 Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse und erfasster Personenkreis

- Der Arbeitgeber erklärt hiermit, dass die BONUS gemäß § 9 BMSVG durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bzw. für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, sowie für allfällige freie Dienstnehmer gemäß BMSVG durch den Arbeitgeber als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt wurde. Dies gilt ausschließlich für Arbeitgeber gemäß 1. Teil des BMSVG bzw. für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG mit beschäftigten Arbeitnehmern sowie für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG, die nach Abschluss dieses Beitrittsvertrages erstmalig Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nicht gemäß § 10 BMSVG arbeitnehmerseitig Einwände gegen die Auswahl der BONUS als BV-Kasse erhoben werden.
- Der Selbständige erklärt hiermit, dass er zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine dem BMSVG unterliegenden Arbeitnehmer beschäftigt und er die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG.
- Der Selbständige erklärt hiermit, dass er sich gemäß dem 5. Teil des BMSVG freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichtet und die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat. Dies gilt ausschließlich für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG.
- Anwartschaftsberechtigte sind jene Arbeitnehmer, für die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG an die Betriebliche Vorsorgekasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge gemäß § 47 BMSVG gezahlt wurden, sowie jene Selbständigen, die im Sinne des 4. und 5. Teils des BMSVG Beiträge an die BV-Kasse zu leisten haben bzw. leisten.

§3 Informationen der Sozialversicherungsträger

Die BONUS führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, die ihr von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt worden sind. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern gemeldeten Daten durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten.

§4 Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften

Allfällige Übertragungen gemäß § 47 BMSVG werden entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung vorgenommen.

§5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bzw. des Selbständigen

Der Arbeitgeber bzw. der Selbständige hat der BONUS über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen; insbesondere hat er über Änderungen der Dienstgeber-Kontonummern, des Firmensitzes oder Standortes, über Auflösung oder Fusion des Unternehmens, etc. zu informieren.

§6 Konditionen

- Laufende Verwaltungskosten: Von den Abfertigungsbeiträgen werden von der BONUS Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen:
Im Kalenderjahr, für das der BONUS erstmalig laufende Beiträge aus einem der Teile des BMSVG (1. Teil, 4. Teil oder 5. Teil) gemeldet werden, werden 1 % der eingehobenen Beiträge verrechnet.
In den Folgejahren werden die laufenden Verwaltungskosten in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten bzw. beim Selbständigen von der Anwartschaftsdauer in der BONUS wie folgt gestaffelt verrechnet:
2,5 % vom 1. bis zum 5. Jahr, 2 % vom 6. bis zum 10. Jahr und 1,5 % ab dem vollendeten zehnten Jahr.
Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaften aus einer Selbständigen- und/oder Mitarbeitervorsorge werden nicht zusammengerechnet.
- Übertragungskosten: Wird eine Altabfertigungsanwartschaft (gemäß § 47 BMSVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschrift) auf die BONUS übertragen, behält die BONUS einen einmaligen Kostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 BMSVG in der Höhe von 0,7 % des Übertragungsbetrages ein, maximal jedoch 250,- Euro je Abfertigungsanwartschaft.
- Die BONUS verrechnet die im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Barauslagen und Kosten wie Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechnenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung bis zu einem Höchstbetrag von 0,02 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage zusätzlich verrechnet.

